

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss und Inhalt von Verträgen:

- 1.1. Verträge kommen mit schriftlicher Bestätigung von Angeboten auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen zustande und zwar unabhängig von deren ausdrücklicher Inbezugnahme. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung stimmt der Kunde einer Einbeziehung dieser Bedingungen zu.
- 1.2. Sämtliche Angebote sowie deren Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Der Kunde ist zur Abtretung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 1.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart gilt für Lieferungen EXW Langenhagen (Incoterms® 2020) ab Erfüllungsort.
- 1.5. Die Vertragserfüllung unsererseits steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Verpackungskosten, Versicherung, Versandkosten und Umsatzsteuer. Für den Fall, dass ein Angebot keine Preisangabe enthält, gelten die Preise entsprechend der geltenden Preisliste als vereinbart. Verpackungskosten werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet.
- 2.2. Für den Fall, das aufgrund von uns nicht beeinflussbarer Faktoren unsere Kosten um mehr als 10 % ansteigen, sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate Zeit liegen.
- 2.3. Wir sind berechtigt, Vorauszahlung oder Zahlung durch Akkreditiv zu verlangen, wenn dies im Angebot ausgewiesen wird.

3. Beistellungen

- 3.1. Beistellungen müssen für uns kostenfrei erfolgen (DDP Langenhagen Incoterms® 2020). Die Rücklieferung erfolgt EXW Langenhagen (Incoterms® 2020). Beistellungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein und Sicherheitsblätter müssen, soweit vorgeschrieben, mitgeliefert werden.

4. Versand und Verpackung:

- 4.1. Die Versicherung von Waren erfolgt im Namen und zu Gunsten des Kunden. Soweit die Versicherungskosten mehr als 500 EUR übersteigen, können wir eine angemessene Vorauszahlung auf die Kosten verlangen.
- 4.2. Die Versicherung des Transports wird nur auf Wunsch des Kunden und entsprechend unserer General Transportversicherung vorgenommen.
- 4.3. Grundsätzlich wird für Lufttransporte verpackt, es sei denn, aus der Versandmethode ergibt sich eine andere Verpackungsart.
- 4.4. Werden Abholung oder Versand auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtvertragspreises berechnet werden.

5. Vorauszahlung:

- 5.1. In dem Fall, dass nach Vertragsschluss Umstände offenkundig werden, die eine Verschlechterung der Bonität des Kunden indizieren, wie z.B. die Nichtzahlung offener Rechnungen oder die Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, erfolgen noch auszuführende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung.
- 5.2. Für den Fall, dass Vorauszahlungen nicht vollständig oder gar nicht erfolgen oder offenbleiben und zwar auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die 8 Werktage nicht überschreitet, sind wir zum Rücktritt von allen abgeschlossenen Verträgen berechtigt. Wir sind darüber hinaus zum Schadensersatz für alle nicht erfüllten Verträge berechtigt (als Schadensersatzpauschale gilt dabei die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis als vereinbart).

6. Vertraglich geschuldete Warenbeschaffenheit:

- 6.1. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit ergibt sich vorrangig aus den Spezifikationen im Angebot. Ferner liefern wir Produkte entsprechend dem Stand der Technik. Darüber hinaus sind wir zur Einhaltung technischer Standards nur verpflichtet, soweit diese ausdrücklich im Angebot genannt sind. Grundsätzlich werden Anleitungen für Installation, Gebrauch und Wartung nur 1 x in deutscher oder 1 x in englischer Sprache beigelegt.
- 6.2. Darstellungen in unseren Publikationen wie z.B. Prospekten oder Internetseiten in Bezug auf die Anwendung verstehen sich als beispielhafte Darstellungen und nicht als vertraglich verbindliche Hinweise in Bezug auf die Warenbeschaffenheit.
- 6.3. Beabsichtigt der Kunde, die Waren für Zwecke einzusetzen, die nicht ausdrücklich in der technischen Spezifikation oder in der Bedienungsanweisung beschrieben sind, so hat er die Geeignetheit der Waren durch entsprechenden Belastungstest zu prüfen.

1/5

Telemetry Services GmbH
Berliner Allee 42
D-30855 Langenhagen

☎ +49 (0) 511/97 81 08-0
☎ +49 (0) 511/97 81 08-16

info@telemetry-services.de
www.telemetry-services.de

Vertriebspartner für

datatel
TELEMETRY

- 6.4. Die Übereinstimmung mit den Produktsicherheitsbestimmungen sowie den Bestimmungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz hängt von der konkreten Anwendung ab und liegt daher in der Verantwortung des Kunden.
- 6.5. Auf Kundenwunsch erteilte technische Hinweise zur Anwendung oder zur Arbeitsweise unserer Produkte sowie aller Stellungnahmen hierzu verstehen sich nicht als werbende Maßnahmen in Bezug auf den Produktverkauf. Derartige Hinweise sind rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen.
- 6.6. Der Kunde hat uns über Normen und Vorschriften, die für die Lieferungen am Geschäftssitz des Kunden und/oder dem Lieferort gelten, zu informieren.

7. Verpflichtungen in Bezug auf die Konstruktion:

- 7.1. Entsprechend des bestätigten Angebots erbringen wir Konstruktionsleistungen für den Kunden. Wir erbringen diese Leistungen dem Stand der Technik entsprechend ausschließlich auf Grundlage der vom Kunden erhaltenen Informationen. Dabei werden wir technische Standards beachten, soweit sie im Angebot genannt sind.
- 7.2. In dem Fall, in dem die Leistungen nicht dem Stand der Technik entsprechen, werden wir das Honorar erstatten. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen. Wir stehen nicht dafür ein, dass die Konstruktionsleistung dazu geeignet ist, einen bestimmten Zweck nach den Vorstellungen des Kunden zu erfüllen, wenn dieses nicht ausdrücklich zwischen uns und dem Kunden vereinbart worden ist.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer über Normen und Vorschriften seines Geschäftssitzes oder des Lieferortes zu informieren, soweit dies für den Vertrieb von Bedeutung ist.

8. Weitere Verpflichtungen:

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde dafür Sorge, die Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen für den Export der Waren einzuholen. Wir sind berechtigt, den Vertrag insgesamt oder in Teilen ohne Entschädigung für den Kunden zu beenden, wenn die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen nicht in angemessener Frist durch die zuständigen Behörden erteilt werden.
- 8.2. Wir sind nicht verpflichtet, weitere Verpflichtungen, die nicht in diesen Bedingungen oder in dem jeweiligen Vertrag genannt sind, zu erfüllen. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die Waren zu versichern, Zertifikate oder Dokumente, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, beizustellen oder andere Formalitäten zu erfüllen oder für die Verzollung einzustehen, Zölle, Steuern, Abgaben oder andere Gebühren zu zahlen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen oder Gewichts- und Maßeinheiten, Verpackungsvorschriften, Produktkennzeichnungsvorschriften anzuwenden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten.

9. Gefahrübergang:

- 9.1. Die Gefahr geht an den Kunden mit Versand über. Für den Fall, dass der Kunde die Ware abholt, geht die Gefahr in dem Moment über, in dem Ware unser Lager in Hannover verlässt.
- 9.2. Der Kunde hat sämtliche Warenverluste oder Beschädigungen auf den Versandpapieren zu vermerken und uns davon unverzüglich eine Kopie zukommen zu lassen.
- 9.3. Der Kunde trägt die Risiken der Rücksendung der Waren in unser Lager in Hannover.

10. Lieferzeiten:

- 10.1. Lieferzeiten gelten grundsätzlich als unverbindlich und nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich als fix bezeichnet sind.
- 10.2. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und zur Bearbeitung notwendiger Komponenten, bei uns, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und der Kunde hat uns sämtliche aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten und Auslagen zu ersetzen.
- 10.3. Für den Fall, dass wir in der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch unvermeidbare und unvorhersehbare Umstände gehindert sind, gilt die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung als verlängert. Dies findet ebenso Anwendung für den Fall von Arbeitskämpfen, Betriebsunterbrechungen in unserem oder einem Betrieb des Zulieferers (sofern uns nicht in angemessener Frist eine Ersatzlieferung möglich ist), Betriebsunterbrechung bei unseren Versendern, Betriebsunterbrechung durch Zivilklagen oder Verkehrsbehinderung. Für den Fall, dass wir aufgrund der vorgenannten Gründe an die Erfüllung unserer Leistungen gehindert sind, sind wir von der Leistungspflicht ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden befreit. Für den Fall, dass der Kunde nachweist, dass die entsprechende Lieferung nicht mehr in seinem Interesse liegt, ist er berechtigt, von allen weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag zurückzutreten.

11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1. Bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- 11.2. Gelieferte Waren können im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Das Recht zur Weiterveräußerung steht unter dem Vorbehalt der vertragsgerechten Zahlung. Jede Form von Verfügungen, die unsere Rechte beeinträchtigen würde, insbesondere Abtretungen oder Verpfändungen, sind untersagt. Alle Ansprüche aus derartigen Verfügungen werden hiermit an uns abgetreten. In dem Fall, dass Eigentumsvorbehaltsware mit anderer Ware verarbeitet wird, räumt der Kunde uns einen Anspruch in voller Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ein. Für den Fall der Warenherstellung erwerben wir anteilig Eigentum an den hergestellten Waren entsprechend dem Wert der Eigentumsvorbehaltsware.
- 11.3. Der Kunde gewährt uns das Recht, seine Betriebsstätte, in der die Vorbehaltsware lagert, zu Zwecken der Inaugenscheinnahme, der Wegnahme oder zu jedem Zweck entsprechend unserem Sicherheitsinteresse zu betreten. Im Falle einer Verwertung erfolgt die Befriedigung aus den erzielten Erlösen.
- 11.4. Für den Fall, dass die Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 20 % überschreiten, ist der Kunde berechtigt, die Herausgabe überschüssiger Sicherheiten zu verlangen.
- 11.5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich alle notwendigen Unterlagen, den Zugriff auf die Eigentumsvorbehaltsware betreffend, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch die Beanspruchung der Ware seitens Dritter entstehen.

12. Zahlung:

- 12.1. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen bei Dienstleistungen und 30 Tagen bei Warenlieferungen ohne jeden Abzug zu zahlen.
- 12.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden berechtigt, übliche Geschäftszinsen einer Bank aber nicht weniger als 9% über den Basiszinssatz zu berechnen.
- 12.3. Bei laufender Geschäftsbeziehung sind wir berechtigt, Zahlung für alle ausstehenden Rechnungen sowie Vorauszahlung für noch zukünftige Lieferungen zu verlangen.
- 12.4. Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen zurückzubehalten oder aufzurechnen, wenn dessen Ansprüche schriftlich anerkannt sind oder darüber rechtskräftig entschieden wurde.

13. Gewährleistung:

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Liefergegenstände sofort nach Liefereingang auf Mängel zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben vorzunehmen.
- 13.2. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen bei uns per Brief, Telefax oder E-Mail eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Material beim Kunden oder im Fall des Streckengeschäftes bei seinem Abnehmer eintrifft. Der Zeitpunkt des Eintreffens ist im Zweifel durch den Kunden nachzuweisen.
- 13.3. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen gemäß Ziffer 13.1 erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Versteckte Mängel, die auch nicht durch Stichproben erkennbar sind, sind uns unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung unter Ausschluss von Ansprüchen wegen unvollständiger, unrichtiger und mangelhafter Lieferung als genehmigt.
- 13.4. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf die Lieferung einer zu großen oder zu geringen Menge.
- 13.5. Sofern eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich schriftlich durch uns zugesagt wurde, wird keine Haftung für eine solche übernommen.
- 13.6. Sind die Liefergegenstände mangelhaft oder werden sie innerhalb der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen von 12 Monaten vom Liefertage an gerechnet schadhaft, so haben wir – nach unserer Wahl – bei Mängeln Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Im Fall, dass von einer Warenlieferung nur Teile betroffen sind, kann der Kunde nicht die komplette Neulieferung verlangen, sondern nur die Lieferung des entsprechenden Teils.
- 13.7. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geliefert oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Beseitigung des Mangels fehl, so hat der Kunde nach seiner Wahl einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung. Der Rücktritt ist in diesem Fall ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht mehr als 20 % der gelieferten Ware betreffen oder aber der Mangel nicht zu einer wesentlichen Fehlfunktion der gelieferten Ware führen würde.
- 13.8. Aufwendungen für die Lieferung einer mangelfreien Sache haben wir in vollem Umfang zu tragen. Die Aufwendungen einer mangelfreien Sache insoweit, als die Lieferung der mangelfreien Sache am im Liefervertrag vereinbarten Erfüllungsort erfolgt. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort gebracht wurden, trägt der Kunde.
- 13.9. Wir übernehmen keine Haftung für die Nutzbarkeit der Produkte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist.
- 13.10. Keine Ansprüche bei Mängeln des Kunden bestehen:
 - (i) Bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder seiner Abnehmer entstanden sind;
 - (ii) Wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Kunden oder seiner Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht auf diese Nichtbeachtung zurückzuführen ist;
 - (iii) Wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Kunden, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen, erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben/Zeichnungen zurückzuführen ist.

3/5

Telemetry Services GmbH
Berliner Allee 42
D-30855 Langenhagen

☎ +49 (0) 511/97 81 08-0
☎ +49 (0) 511/97 81 08-16

info@telemetry-services.de
www.telemetry-services.de

Vertriebspartner für

datatel
TELEMETRY

- (iv) Bei Lösung einer vom Kunden vorgegebenen Konstruktionsaufgabe, die zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprach.
- 13.11. Hat der Kunde uns wegen Rechten bei Mängeln in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

14. Haftung:

- 14.1. Mit Ausnahme von Gesundheitsschäden ist unsere Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte dem Grund und der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns vor. Insoweit der Schaden vorhersehbar war, ist unsere Haftung begrenzt für die entsprechenden Leistungen auf die Leistungen unserer Produkthaftpflichtversicherung, es sei denn, es handelt um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wir sind nur für wesentliche Vertragspflichten haftbar, es sei denn, es liegen Gesundheitsschäden oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 14.2. Für unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.
- 14.3. Im Falle der Lieferverzögerung beschränkt sich unsere Haftung auf einen Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Warenwertes pro vollendete Woche, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Warenwertes. Im Weiteren begrenzen wir unsere Schadenersatzhaftung für derartige Verzugskosten auf die Kosten einer anderweitigen Beschaffung in Höhe von durchschnittlich drei vergleichbaren Angeboten.
- 14.4. Wir sind nicht haftbar für die Verletzung von Nebenpflichten, es sei denn, diese haben zu Gesundheitsschäden geführt.

15. Geistiges Eigentum:

- 15.1. Wir bleiben Eigentümer und Rechtsinhaber für alle Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Texte und andere Dokumentationen. Die Übertragung von Rechten erfordert unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Produkte nicht nachzubauen oder sich am Nachbau zu beteiligen oder nachgebaute Produkte zu vertreiben. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, und zwar in Höhe von 100 % unseres Preises für das nachgebaute Produkt. Es gilt die Preisliste zum Zeitpunkt des Nachbaus. Unser Recht auf Schadenersatz bleibt im Weiteren unberührt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- 16.1 Erfüllungsort ist Hannover. Gerichtsstand ist Hannover.

17. Besondere Bedingungen für Auslandslieferungen:

- 17.1. Wir verlangen eine einhundertprozentige Vorauszahlung für Auslandslieferungen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Der Kunde trägt alle Währungsrisiken.
- 17.2. Alle Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der entsprechenden Exportbehörden. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, hat der Kunde eine vollständige und zutreffende Information beizustellen. Alle Folgen aus einer nicht zutreffenden oder unvollständigen Information hat der Kunde zu tragen.
- 17.3. In dem Fall, in dem das Recht des Sitzstaates des Kunden ein Eigentumsvorbehalt entsprechend vorstehender Ziff. 11 nicht gestattet, stimmen die Parteien überein, ein Eigentumsvorbehalt entsprechend des anwendbaren Rechts zu vereinbaren.
- 17.4. Jede Form der Haftung ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für den Fall, dass das anwendbare Recht eine Begrenzung der Haftung in anderer Form oder anderen Inhalts ermöglicht, stimmen die Parteien überein, dass auch dies als vereinbart gilt.
- 17.5. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seiner Geschäftsadresse zu verklagen.
- 17.6. Für alle Streitigkeiten, die einen Streitwert von 100.000,00 Euro überschreiten, werden diese durch ein Schiedsgericht entschieden, dessen Verfahrensregeln sich aus den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ergeben. Schiedsort ist Frankfurt/Main. Schiedssprache ist Englisch.
- 17.7. Zur Beurteilung der Wirksamkeit der vorstehenden Bedingungen gilt das Recht am Sitz des Kunden. Im Weiteren gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern diese Geschäftsbedingungen keine abschließende Regelung treffen, gilt deutsches Vertragsrecht.

18. No Russia/No Belarus Klausel

- 18.1. Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen AGB geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.
- 18.2. Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Artikel (18.1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

- 18.3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Artikel (18.1) vereiteln würden.
- 18.4. Jeder Verstoß gegen die Artikel (18.1), (18.2) oder (18.3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung des Vertrags; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 18.5. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Artikel (18.1), (18.2) oder (18.3), einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Artikel (18.1) vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel (18.1) zur Verfügung. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Artikel (18.1), (18.2) oder (18.3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Artikel (18.1) vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solche Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln (18.1), (18.2) und (18.3) zur Verfügung.

Langenhagen im Februar 2025